



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Richtlinien Solaranlagen

Dorfkernzonen

Herznach-Ueken

Stand 01.02.2026

Inhalt

1. Allgemeines, Begriffe.....	3
2. Bewilligungspflicht / Verfahren	3
3. Grundsätze	3
4. Anlagearten, Bewilligungsfähigkeit und Gestaltungsgrundsätze.....	3
4.1 Dachanlagen.....	3
4.2 Fassadenanlagen	4
4.3 Weitere Anlagen	4
5. Beispiele bewilligungsfähige Anlagen.....	5
6. Beispiele nicht bewilligungsfähige Anlagen	6

1. Allgemeines, Begriffe

- a) Die folgenden Richtlinien gelten für alle Dorfkernzonen in der Gemeinde Herznach-Ueken.
- b) Mit dem Begriff «Solaranlage» sind sowohl Solarwärme- wie auch Solarstromanlagen gemeint.

2. Bewilligungspflicht / Verfahren

- a) Solaranlagen innerhalb der Dorfkernzonen sind bewilligungspflichtig. Ausserhalb der Dorfkernzone sind Dach- und Fassadenanlagen lediglich meldepflichtig.
- b) Die Veränderung und das Entfernen von Solaranlagen innerhalb der Dorfkernzonen (inkl. Gebäude mit kommunalem Volumen- und/oder Substanzschutz) sind ebenfalls baubewilligungspflichtig (§ 49a Abs. 2 BauV).
- c) Es sind die zur Beurteilung und Baubewilligungen notwendigen Unterlagen analog dem kantonalen Meldeverfahren sowie eine Visualisierung einzureichen. Die Meldung der Solaranlage hat unabhängig des Baugesuchverfahrens auch über das offizielle Meldeportal EVEN zu erfolgen.
- d) Für sämtliche bewilligungspflichtigen Solaranlagen wird das ordentliche Verfahren (öffentliche Auflage) angewendet.

3. Grundsätze

- a) Bewilligungspflichtige Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz und in das Ortsbild zu integrieren. Es sind die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu nutzen und die Bauherrschaft hat ggfs. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad und/oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen.
- b) Die Beurteilung der Einpassung erfolgt situativ aufgrund der Lage und der Einsehbarkeit sowie der Schutzwürdigkeit der betroffenen Baute. An visuell gut einsehbaren oder an ortsbildgestalterisch wichtigen Orten ist mit einer strengeren Beurteilung zu rechnen.
- c) Bereits erstellte Solaranlagen stellen kein Präjudiz dar.

4. Anlagearten, Bewilligungsfähigkeit und Gestaltungsgrundsätze

4.1 Dachanlagen

- a) Als «Dachfläche» ist die vom Einbau betroffene Dachfläche (inklusive Dachgauben, Dachflächenfenster, Einschnitte etc.) gemeint.
- b) Es sind grundsätzlich Indachanlagen oder Solarziegel anzustreben (Neubauten).
- c) Aufdachanlagen sind bei einer guten Einpassung möglich. Die Aufbaustärke ist auf das technische Minimum zu reduzieren, als Richtwert gilt eine maximale Aufbaustärke von 16 cm.
- d) Die Anordnung der Solaranlagenfelder hat so zu erfolgen, dass diese möglichst unauffällig und optisch ruhig wirkt. Es ist auf eine gute Gesamtwirkung (Gebäude, Dach, etc.) zu

achten. Teilflächen in einer kompakten, zusammenhängenden, rechteckigen Fläche sind möglich. Eine Aufteilung in mehrere oder zerstückelte Felder ist zu vermeiden.

- e) Die Anordnung hat sich nach den Gestaltungsgrundsätzen der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Energie zu richten. Eine einheitliche Verlaufsrichtung ist zwingend (Anordnung horizontal oder vertikal), eine Mischvariante ist nicht bewilligungsfähig.
- f) Es sind nur einfarbige, schwarze Solarmodule «Full-Black-Module» zu verwenden, Kabel- und Leitungserschliessungen sowie Schaltschränke und Unterkonstruktionen der Solaranlagen haben sich der Farbe anzupassen.

4.2 Fassadenanlagen

- a) Fassadenanlagen sind bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten, die einer kompletten Sanierung der Aussenhülle unterzogen werden, möglich. Die Anlage muss in die Konstruktion der Fassade eingebunden sein.
- b) Nachträglich montierte Fassadenanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmen können an nicht einsehbaren Orten oder ortsbildtechnisch nicht relevanten Gebäuden gewährt werden.

4.3 Weitere Anlagen

- a) Balkonanlagen (Balkonkraftwerke) sind nicht bewilligungsfähig.
- b) Freistehende Anlagen sind nicht bewilligungsfähig.
- c) Anlagen an Zäunen o.ä. sind nicht bewilligungsfähig.

5. Beispiele bewilligungsfähige Anlagen



6. Beispiele nicht bewilligungsfähige Anlagen



Entscheide Gemeinderat

02.11.2022 (Umsetzungskommission)
02.02.2026 (Gemeinderat, Ergänzungen)

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN



Doris Frey
Gemeindepräsidentin



Pia Bürgi
Gemeindeschreiberin